

Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Kaiserslautern vom 08. April 2025

Aufgrund § 107 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBI S. 373), hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau in seiner Sitzung am 20. Februar 2025 die folgende Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Kaiserslautern beschlossen. Diese Satzung hat das Präsidium der der RPTU gemäß § 111 Abs. 2 HochSchG mit Schreiben vom 02. April 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

I. Einleitung

Die Satzung verwendet zwecks Lesbarkeit stets die nicht motivierte, generische Personenbezeichnung. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

II. Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

§ 1 Allgemeines

(1) ¹ Alle an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Kaiserslautern eingeschriebenen Studierenden inklusive der eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden mit Ausnahme der Gasthörerinnen und Gasthörer bilden die Studierendenschaft.

(2) ¹ Für alle Abstimmungen im Geltungsbereich dieser Satzung gelten folgende Definitionen. ² Es liegt vor:

- a) Die einfache Mehrheit, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Zahl der Nein-Stimmen ist.
- b) Die Mehrheit, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Hälfte der Zahl der abgegebenen Stimmen.
- c) Die absolute Mehrheit, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Hälfte der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums.

³ Sofern nichts anderes vorgesehen ist, gilt eine Abstimmung mit der einfachen Mehrheit nach Buchst. a) als angenommen.

(3) ¹ Tage im Sinne der Satzung sind Kalendertage.

(4) ¹ Vorlesungszeit im Sinne dieser Satzung sind die Tage zwischen Beginn und Ende der Lehrveranstaltungen eines Semesters mit Ausnahme der von Lehrveranstaltungen freien Tagen um Weihnachten. ² Alle anderen Tage zählen zur vorlesungsfreien Zeit.

§ 2 Organe der Studierendenschaft

(1) ¹ Die Studierendenschaft handelt durch ihre gesetzmäßigen und durch diese Satzung festgelegten Organe. ² Die Organe können zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen. ³ Die Wahl der Ausschussmitglieder geschieht gemäß der Wahlordnung. ⁴ Organe und Ausschüsse bilden die Gremien der Studierendenschaft. ⁵ Gremien können Personen für bestimmte Aufgaben wählen. ⁶ Die Wahl geschieht gemäß der Wahlordnung.

(2) ¹ Die Organe der Studierendenschaft auf Universitätsebene sind:

- a) die Vollversammlung (VV),

b) das Studierendenparlament (StuPa),

c) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),

d) die Fachschaftenkonferenz (FSK),

e) die Urabstimmung.

(3) ¹ Die Organe der Studierendenschaft auf Fachbereichsebene sind:

a) die Fachschaftsvollversammlung (FSVV),

b) der Fachschaftsrat (FSR).

(4) ¹ Die Organe nach Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) bis d) sowie Abs. 3 Buchst. a) geben sich eine Geschäftsordnung. ² Ersatzweise ist die Geschäftsordnung des StuPa sinngemäß anzuwenden. ³ Die Organe nach Abs. 2 Buchst. a) bis d) oder Abs. 3 Buchst. b) können ihren Ausschüssen eine Geschäftsordnung oder eine Rahmen-Geschäftsordnung geben. Für die VV gilt die Geschäftsordnung des StuPa. Eine FSVV kann einem FSR eine Geschäftsordnung oder eine Rahmen-Geschäftsordnung geben. ⁴ Eine Rahmen-Geschäftsordnung ist eine Geschäftsordnung, die gewisse Regelungen zur Tagung eines untergeordneten Organs bzw. Ausschusses definiert, bei der das entsprechende Organ bzw. der entsprechende Ausschuss jedoch weitere Regelungen zur Geschäftsordnung ergänzen kann, wenn diese nicht bereits durch das übergeordnete Organ definiert sind. ⁵ Wird keine Geschäftsordnung oder Rahmen-Geschäftsordnung nach Satz 3 oder 4 gegeben, kann sich das Gremium auch selbst eine Geschäftsordnung geben.

(5) ¹ Die Gremien der Studierendenschaft sollen in ihren Geschäftsordnungen Maßnahmen vorsehen, um in Situationen, in welchen ein persönliches Zusammenkommen aufgrund äußerer Umstände nicht unter zumutbaren Anstrengungen gewährleistet werden kann, handlungsfähig zu bleiben.

(6) ¹ Mitglieder von Gremien sowie von Gremien gewählte Personen scheiden aus dem Gremium oder ihrer Funktion vorzeitig aus

a) durch Rücktritt,

b) durch Verlust der Wählbarkeit oder

c) durch eine Abberufung infolge eines Misstrauensvotums gemäß der Wahlordnung.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) ¹ Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, in Fragen, die das studentische Leben betreffen, von den Organen der studentischen Selbstverwaltung gehört zu werden.

(2) ¹ Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht und die Pflicht, in der studentischen Selbstverwaltung mitzuarbeiten.

(3) ¹ Antrags- und Rederecht in den Gremien der Studierendenschaft haben alle Mitglieder der Studierendenschaft. ² Ein zeitlich begrenzter Entzug des Rederechts ist in begründeten Fällen möglich. ³ Das Nähere regelt die entsprechende Geschäftsordnung.

(4) ¹ In Gremien einer Fachschaft haben nur Studierende mit Wahlrecht in der jeweiligen Fachschaft Antragsrecht.

(5) ¹ Die Studierendenschaft hat das Recht, mit den Studierendenschaften aller Hochschulen des Landes eine Konferenz der Allgemeinen Studierendenausschüsse zu bilden.

§ 4 Öffentlichkeit und Sitzungen

(1) ¹ Die Gremien der Studierendenschaft und von ihnen gewählte Personen handeln hochschulöffentlich. ² Ausnahmen hiervon sind nur in den Fällen der Abs. 2 und 3 möglich.

(2) ¹ Durch Beschluss eines Gremiums kann die Öffentlichkeit auf die Mitglieder der Studierendenschaft oder der Universität beschränkt werden. ² Einzelne Personen können auf Beschluss desselben Gremiums von einem solchen Ausschluss ausgenommen werden.

(3) ¹ Diskussionen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Sitzung unter Ausschluss aller Personen, die keine Mitglieder des jeweiligen Gremiums sind. ² Das Gremium kann Ausnahmen zulassen. ³ Unbeschadet davon finden Wahlen in offener Sitzung statt.

(4) ¹ Die Einladung zu einer Sitzung eines Gremiums ergeht grundsätzlich spätestens am siebten Tag vor der Sitzung, sofern die letzte Sitzung des Gremiums mehr als zehn Tage vor dem Sitzungstermin stattfand, sonst am dritten Tag vor der Sitzung. ² In besonders dringenden Fällen kann mit verkürzter Einladungsfrist, aber mindestens 24 Stunden, eingeladen werden. ³ Die Dringlichkeit ist durch das Gremium vor Eintritt in die Tagesordnung mit absoluter Mehrheit zu bestätigen. ⁴ Sitzungen sind nur an Werktagen zulässig. ⁵ Maßgeblich hierfür ist der Beginn der Sitzung. ⁶ Mehrere Sitzungen eines Gremiums am selben Tag sind nicht zulässig.

(5) ¹ Im Falle der Durchführung von Sitzungen mittels elektronischer Kommunikationsmedien wird die Öffentlichkeit durch Übermittlung der Zugangsdaten für die Übertragung der Sitzung rechtzeitig in der Einladung mitgeteilt. ² Es ist auf datenschutzfreundliche Kommunikationsmedien zurückzugreifen.

(6) ¹ Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitglieds eines Gremiums gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder bis zu der Sitzung auf die Geltendmachung der

Form- und Fristverletzung schriftlich oder elektronisch verzichtet.

(7) ¹Sitzungen sind zu protokollieren. ²Die Protokolle sind nach Genehmigung durch das entsprechende Gremium zu veröffentlichen und zehn Jahre in Papierform unterschrieben aufzubewahren. ³In begründeten Fällen sind Teile eines Protokolls oder ganze Protokolle von der Veröffentlichung ausgenommen. ⁴Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des entsprechenden Gremiums.

(8) ¹Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, die Unterlagen der Studierendenschaft einzusehen. ²Ausgeschlossen hiervon sind:

- a) personenbezogene Daten,
- b) Daten, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf anhängige Gerichtsverfahren, Vertragsverhandlungen o.Ä. haben könnten,
- c) Daten, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf Beziehungen zu anderen Gremien und Institutionen haben könnten,
- d) vertraulich erhobene Daten,
- e) Geschäftsgeheimnisse Dritter und
- f) Passwörter und andere Zugangsdaten.

³Einsichtnahmen sind sachlich, zeitlich oder anderweitig präzise begrenzt zu beantragen. ⁴Das Einsichtsrecht betrifft nur bereits vorhandene Unterlagen und begründet keinen Anspruch auf Erstellung oder Zusammenstellung von Akten. ⁵Offensichtlich missbräuchlich gestellte Anträge sind abzulehnen. ⁶In Streitfällen entscheidet die Rechtsaufsicht.

§ 5 Befangenheit

(1) ¹Mitglieder von Gremien der Studierendenschaft können an der Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen,

- a) wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihrem eingetragenen Lebenspartner, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
- b) wenn sie in anderer als in öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben oder
- c) wenn sie gegen Entgelt für jemanden tätig sind, der an der Erledigung der betreffenden Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat. ²Ein Sonderinteresse liegt nicht vor, wenn das Mitglied lediglich als Mitglied einer Gruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Belange durch die Angelegenheit berührt werden.

³Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 Buchst. a) dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht. ⁴Wird über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung beraten, hat das Mitglied auf Aufforderung eines anderen Mitgliedes den Sitzungsraum zu verlassen.

(2) ¹Abs. 1 gilt nicht bei Wahlen.

(3) ¹Ob ein Sonderinteresse im Sinne des Abs. 1 vorliegt, hat zunächst das vorsitzende Mitglied des Gremiums festzustellen. ²Ist das betreffende oder ein anderes Mitglied des Gremiums mit der Feststellung nicht einverstanden, so hat das vorsitzende Mitglied unverzüglich die Entscheidung des Gremiums herbeizuführen. ³An der Beratung und Abstimmung hierüber dürfen die Mitglieder, über deren Sonderinteresse entschieden wird, nicht teilnehmen.

III. Urabstimmung

§ 6 Allgemeines

(1) ¹Die Urabstimmung ist oberstes beschlussfassendes Organ der Studierendenschaft. ²Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist berechtigt, an einer Urabstimmung teilzunehmen.

- (2) ¹Durch die Urabstimmung können insbesondere
- a) Beschlüsse des StuPas aufgehoben oder abgeändert werden,
 - b) das StuPa aufgelöst werden.

§ 7 Einberufung und Durchführung

(1) ¹Die Urabstimmung findet in folgenden Fällen statt:

- a) auf Beschluss des StuPas,
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Studierendenschaft,
- c) auf Beschluss einer VV, wenn der Antrag mit der Ankündigung der VV bekannt gemacht wurde.

(2) ¹Der Urabstimmung geht eine VV voraus, die zur Information und Diskussion dient. ²Diese VV kann entfallen, wenn der Beschluss zur Urabstimmung auf einer VV gefasst wurde.

(3) ¹Das Nähere regelt die Wahlordnung.

IV. Das Studierendenparlament

§ 8 Aufgaben

(1) ¹Das StuPa ist beschlussfassendes Organ der Studierendenschaft.

(2) ¹Unter die Zuständigkeit des StuPas fallen insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des AS-tAs.
- b) Beschlussfassung über Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung, Vergabeordnung und Geschäftsordnung sowie deren Änderung.
- c) Beschlussfassung über studierendenschaftsweit geltende Richtlinien, Leitfäden und Handlungsempfehlungen.
- d) Genehmigung und Änderung des Haushaltsplanes.
- e) Genehmigung und Änderung eines Arbeitsprogramms für den AS-tA.
- f) Genehmigung und Änderung des Grundsatzprogrammes der Studierendenschaft.
- g) die Auflösung des StuPas.
- h) Einrichten, Besetzen und Auflösen von Ausschüssen.
- i) Beschluss von Aufwandsentschädigungen.
- j) Einrichten und Auflösen von Referaten nach § 24 Abs. 2 und 3.

§ 9 Zusammensetzung

(1) ¹Das StuPa besteht aus 13 direkt von der Studierendenschaft gewählten stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) ¹Als beratende Mitglieder gehören dem StuPa bis zu drei Mitglieder von jeder Fachschaft an. ²Diese werden durch den jeweiligen FSR gewählt. ³Diese dürfen nicht stimmberechtigtes Mitglied des StuPas nach Abs. 1 sein. ⁴Bei Abwesenheit all dieser Mitglieder einer Fachschaft kann der Sprecher des jeweiligen FSRs diese Aufgabe übernehmen.

(3) ¹Mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder des StuPas nach Abs. 1 können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. ²Dieser Zusammenschluss und Änderungen in der personellen Zusammensetzung einer Fraktion sind dem Präsidium des StuPas schriftlich mitzuteilen. ³Es ist nicht möglich, Mitglied in mehr als einer Fraktion zu sein. ⁴Ist die Zahl der Mitgliedschaft kleiner als in Satz 1 bestimmt, gilt die Fraktion als aufgelöst.

(4) ¹Die Einzelheiten der Wahlen werden in der Wahlordnung geregelt.

§ 10 Ausscheiden

(1) ¹Ein Rücktritt aus dem StuPa gemäß § 2 Abs. 6 Buchst. a) ist schriftlich gegenüber dem Präsidium des StuPas oder mündlich auf einer Sitzung des StuPas zu erklären.

(2) ¹Bei Mitgliedschaft im AS-tA gemäß § 24 Abs. 4 scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem StuPa aus. ²In diesem Fall findet § 37 Abs. 4 der Wahlordnung Anwendung.

(3) ¹Sofern Sitze im StuPa nach Ausscheiden von stimmberechtigten Mitgliedern nicht mehr durch Nachrücken besetzt werden können und § 11 Abs. 2 nicht anwendbar ist, gilt die Zahl der besetzten Sitze als Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. ²Dies gilt auch dann, wenn Sitze im StuPa von Anfang an nicht besetzt worden sind.

(4) ¹Näheres zum Nachrücken regelt die Wahlordnung.

§ 11 Auflösung

(1) ¹Das StuPa kann mit Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder seine Auflösung beschließen.

(2) ¹Das StuPa gilt als aufgelöst, wenn die Anzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder weniger als die Hälfte der in § 9 Abs. 1 festgelegten Zahl beträgt und keine Nachrückerinnen oder Nachrücker für vakante Mandate mehr vorhanden sind.

(3) ¹Im Falle der Auflösung des StuPas sind innerhalb von 40 Tagen Ersatzwahlen für die laufende Legislaturperiode durchzuführen.

(4) ¹Das Präsidium des StuPas zeigt sich für die Durchführung der Wahl verantwortlich, indem es einen Wahlausschuss und einen Wahlprüfungsausschuss wählt, sofern dies nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt innerhalb der Wahlperiode durch das StuPa erfolgt ist.

§ 12 Präsidium

(1) ¹Das StuPa wählt aus seiner Mitte für eine Legislaturperiode das Präsidium.

(2) ¹Mitglied des Präsidiums kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied des StuPas sein.

(3) ¹Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Schriftführer und einem stellvertretenden Schriftführer.

(4) ¹Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit gewählt.

(5) ¹Jedes Mitglied des Präsidiums hat bis zur Neuwahl eines Nachfolgers sein Amt kommissarisch weiterzuführen.

(6) ¹Sind Präsident und Vizepräsident schon mit einer kommissarischen Übernahme betraut oder können aus persönlichen Gründen die Übernahme nicht leisten, so kann das StuPa mit absoluter Mehrheit aus seiner Mitte weitere Personen wählen, die dann das Amt eines Referenten oder Co-Referenten in den oben genannten Fällen anstelle des Präsidenten oder Vizepräsidenten übernehmen können. ²Das Recht der Übernahme ist referatsgebunden und erlischt, sobald die Übernahme nicht mehr erfolgt oder Präsident oder Vizepräsident wieder für die Übernahme zur Verfügung stehen. ³Das Recht kann erneut erteilt werden.

(7) ¹Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 13 Sitzungseinladung

(1) ¹Zu Beginn jedes Semesters wird ein Terminplan für die Sitzungen des StuPas in der Vorlesungszeit des laufenden Semesters erstellt. ²Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des StuPas, auf Antrag einer Fraktion, auf Antrag des AStAs oder auf Antrag der FSK ist darüber hinaus unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.

(2) ¹In der Vorlesungszeit eines jeden Semesters müssen mindestens drei Sitzungen des StuPas stattfinden.

(3) ¹Der Präsident lädt

- a) die Mitglieder des StuPas,
- b) die Mitglieder des AStAs und
- c) die studentischen Mitglieder des Campus-senats Kaiserslautern

schriftlich oder elektronisch ein. ²Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind öffentlich bekanntzumachen. ³Sind der Präsident und die Vizepräsidenten nicht mehr in ihrem Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so obliegt dem an Jahren ältesten stimmberechtigten Mitglied die Einladung.

(4) ¹Das Präsidium setzt im Einvernehmen die Tagesordnung fest. ²Auf Antrag von drei stimmberechtigten Mitgliedern des StuPas oder einer Fraktion ist eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. ³Dies gilt nicht, wenn das StuPa den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat.

(5) ¹Das StuPa kann mit absoluter Mehrheit beschließen,

- a) bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden,
- b) einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 14 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Das StuPa ist beschlussfähig, wenn bei Beschlussfassung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) ¹Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. ²Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Im Falle des Ausschlusses von stimmberechtigten Mitgliedern nach § 5 gilt die Zahl der nicht ausgeschlossenen Mitglieder als für die Beschlussfähigkeit maßgebliche Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des StuPas.

§ 15 Antragsrecht

(1) ¹Im StuPa und in seinen Ausschüssen nach § 19 haben neben den Mitgliedern der Studierendenschaft folgende Gremien Antragsrecht:

- a) der AStA,
- b) die FSK,
- c) die FSR,
- d) Fraktionen und
- e) das Präsidium.

²Näheres, insbesondere das Abstimmungsverfahren, regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Die Sitzungsleitung kann bei Störung der Sitzung Ordnungsrufe erteilen. ²Ordnungsrufe und ihre Begründung sind im Protokoll festzuhalten.

(2) ¹Nach zweimaligem Ordnungsruf kann das StuPa bei grober Ungebühr auf Antrag der Sitzungsleitung mit den Stimmen von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder Anwesende von einer Sitzung ausschließen.

(3) ¹Verlässt die betroffene Person nach Ausschluss und trotz Aufforderung der Sitzungsleitung den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung der Sitzungsleitung ohne Weiteres den Ausschluss von allen Sitzungen der nächsten vier Wochen, mindestens aber einer Sitzung, zur Folge.

(4) ¹Der Ausschluss von den Sitzungen des StuPas hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen auf die gleiche Dauer zur Folge.

(5) ¹Gegen den Ordnungsruf und den Sitzungsausschluss können Betroffene bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch einlegen. ²Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. ³Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 17 Anwesenheit

(1) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des StuPas, mindestens ein beratendes Mitglied des StuPas von jeder Fachschaft und jeweils mindestens ein Mitglied eines Referates des AStAs gemäß § 24 Abs. 1 sind verpflichtet, an den Sitzungen des StuPas teilzunehmen.

(2) ¹Die Mitglieder des AStAs nach § 24 Abs. 4 sind verpflichtet, mindestens einmal im Semester an einer Sitzung des StuPas teilzunehmen. ²Darüber hinaus sind die Mitglieder des AStAs auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des StuPas verpflichtet, an einer Sitzung des StuPas teilzunehmen und Rechenschaft über ihre Tätigkeiten abzulegen.

(3) ¹Dem Präsidium des StuPas ist das Fernbleiben von Sitzungen des StuPa bis Sitzungsbeginn mitzuteilen, sofern eine Anwesenheitspflicht besteht.

(4) ¹Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in universitären Gremien und im Studierendenwerk können zur Teilnahme an den Sitzungen des StuPas eingeladen werden. ²Diese sind verpflichtet, den Einladungen nachzukommen.

§ 18 Berichterstattung und Rechenschaftspflicht

(1) ¹Das StuPa ist von Mitgliedern des AStAs über alle wichtigen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu unterrichten.

(2) ¹Jedes stimmberechtigte Mitglied des StuPas kann schriftliche oder in einer Sitzung des StuPas

mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne des § 23 Abs. 2 an Mitglieder des AStAs richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. ²Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

(3) ¹Vom StuPa entsandte studentische Vertreter sind diesem rechenschaftspflichtig und an dessen Beschlüsse gebunden.

§ 19 Ausschüsse

(1) ¹Das StuPa kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben weisungsgebundene Ausschüsse einsetzen und absetzen.

(2) ¹Das StuPa besetzt insbesondere

- a) Teile des Wahl- und des Wahlprüfungsausschusses, das Nähere hierzu regelt die Wahlordnung,
- b) Teile des Vergabeausschusses, das Nähere hierzu regelt die Vergabeordnung,
- c) den Revisionsausschuss mit mindestens fünf Personen, das Nähere hierzu regelt die Finanzordnung, und
- d) den Geschäftsordnungsausschuss, das Nähere hierzu regelt § 20.

(3) ¹In der Vergabeordnung können für den Vergabeausschuss Regelungen, die von § 4 abweichen, vorgesehen werden.

(4) ¹Das StuPa kann einen Hauptausschuss einsetzen, dem es während der vorlesungsfreien Zeit die Wahrnehmung seiner Aufgaben mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 beschriebenen überträgt. ²Der Hauptausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern des StuPas.

(5) ¹Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 20 Geschäftsordnungsausschuss

(1) ¹Der Geschäftsordnungsausschuss stellt die Einspruchsinstanz zu Auslegungen der Satzung und von Ordnungen der Studierendenschaft dar, die während einer Sitzung eines studentischen Gremiums durch die Sitzungsleitung getroffen werden.

(2) ¹Alle Mitglieder der Studierendenschaft können sich in Fragen zur Auslegung der Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft an den Geschäftsordnungsausschuss wenden.

(3) ¹Der Ausschuss besteht aus fünf Personen.

(4) ¹Der Ausschuss behandelt Einsprüche nach Abs. 1 und Anfragen nach Abs. 2 nach Möglichkeit bis zur nächsten Sitzung des StuPas. ²Eine erste Befassung mit dem Thema hat innerhalb von drei Wochen nach schriftlichem Eingang zu erfolgen. ³Der Befund des Ausschusses wird auf der nächsten Sitzung des StuPas nach abschließender Behandlung im Geschäftsordnungsausschuss in einem eigenen Tagesordnungspunkt vorgestellt. ⁴Durch die Vorstellung im StuPa wird der Befund bindend, sofern nicht das StuPa mit absoluter Mehrheit eine andere Auslegung beschließt. ⁵In diesem Fall können der Vorsitzende des Ausschusses oder mindestens drei Mitglieder des StuPas oder des Ausschusses eine Prüfung durch die Rechtsaufsicht verlangen. ⁶Die Prüfung hat aufschiebende Wirkung.

(5) ¹Wird aufgrund einer fehlerhaften Auslegung der Sitzungsleitung Einspruch gegen eine Entscheidung des StuPas eingelegt, so kann die Entscheidung durch den Geschäftsordnungsausschuss nur aufgehoben werden, wenn

- a) der Fehler geeignet sein kann, die Entscheidung wesentlich zu beeinflussen und

- b) der Einspruch auf der Sitzung zu Protokoll genommen wurde oder innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Sitzungsprotokolls schriftlich beim Präsidium eingegangen ist.

²Wird während der Sitzung Einspruch erhoben, kann das StuPa unmittelbar beschließen, die Umsetzung der betreffenden Entscheidung des StuPas bis zu einer Prüfung durch den Geschäftsordnungsausschuss aufzuschieben.

- (6) ¹Abs. 5 kann analog auch auf AStA und FSK angewendet werden.

V. Die Vollversammlung

§ 21 Allgemeines

- (1) ¹Die VV der Studierendenschaft dient der Vorbereitung von Entscheidungsprozessen mit Bedeutung für die ganze Studierendenschaft, zur Information der ganzen Studierendenschaft sowie zur Erfüllung ihrer in dieser Satzung angeführten Aufgaben.
- (2) ¹Antrags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (3) ¹Die VV hat das Recht, mit einfacher Mehrheit dem StuPa Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. ²Diese Anträge müssen auf der nächsten Sitzung des StuPas Gegenstand der Debatte sein.

§ 22 Einberufung und Durchführung

- (1) ¹Die VV ist
- a) auf Beschluss des StuPas,
 - b) auf Beschluss des AStAs,
 - c) auf Beschluss einer VV,
 - d) auf Beschluss der FSK,
 - e) auf schriftlichen Antrag von mindestens 250 Studierenden oder
 - f) vor einer Urabstimmung außer im Falle des § 7 Abs. 2 Satz 2
- einzuberufen.

- (2) ¹Das Präsidium des StuPas muss mindestens einmal im Semester eine VV der Studierendenschaft einberufen. ²Auf einer solchen VV haben der AStA und das StuPa einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. ³VVs nach § 7 Abs. 2 werden gesondert durchgeführt.

- (3) ¹Die Einladung zur VV ergeht spätestens am 18. Tage vor dem Versammlungstermin.

- (4) ¹Eine nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bis d) beschlossene VV hat spätestens innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach ihrem Beschluss und dessen Eingang beim Präsidium des StuPa stattzufinden, außer der Beschluss erlaubt eine längere Frist. ²Nach einem gemäß Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) erfolgten Antrag zur VV muss diese spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrags beim Präsidium des StuPas stattfinden. Abweichend von Abs. 3 ergeht die Einladung in diesen Fällen spätestens am fünften Tage vor dem Versammlungsbeginn.

- (5) ¹Die Leitung der VV obliegt dem Präsidenten oder vertretungsweise einem Vizepräsidenten des StuPas oder ersatzweise dem an Jahren ältesten anwesenden Studierenden.

- (6) ¹Besteht weder ein StuPa noch ein Wahlausschuss, so übernimmt die VV die Aufgabe der Wahl der durch das StuPa zu besetzenden Sitze in Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss.

- (7) ¹Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des StuPas.

VI. Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 23 Allgemeines

- (1) ¹Der AStA ist Exekutivorgan der Studierendenschaft. ²Er ist ein unmittelbar dem StuPa unterstehendes Kollegialorgan.

- (2) ¹Der AStA führt Beschlüsse des StuPas aus und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. ²Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. ³Er ist dabei an die Richtlinien und Beschlüsse des StuPas, an den Haushaltsplan der Studierendenschaft und an das Arbeitsprogramm gebunden.

§ 24 Zusammensetzung

- (1) ¹Im AStA bestehen folgende Referate:

- a) Vorsitz,
- b) Finanzen und
- c) Fachschaften.

²Die Referate Vorsitz und Finanzen dürfen nicht von einer Person gleichzeitig wahrgenommen werden.

- (2) ¹Zusätzlich zu den in Abs. 1 aufgeführten Referaten können bei Bedarf durch das StuPa mit absoluter Mehrheit weitere Referate eingerichtet werden.

- (3) ¹Die gemäß Abs. 2 eingerichteten Referate können mit absoluter Mehrheit nach ordnungsgemäßer Ankündigung des Tagesordnungspunktes durch das StuPa aufgelöst werden. ²Ist das Referat besetzt, müssen zwischen Ankündigung und Sitzungsbeginn mindestens 48 Stunden liegen.

- (4) ¹Die nach Abs. 1 bestehenden und nach Abs. 2 eingerichteten Referate werden von einem Referenten besetzt. ²Referenten können durch Co-Referenten unterstützt werden. ³Die Referenten und Co-Referenten müssen Mitglied der Studierendenschaft sein. ⁴Die Referenten und Co-Referenten sind die Mitglieder des AStAs.

§ 25 Wahlen

- (1) ¹Das StuPa wählt die Mitglieder des AStAs in ein Referat gemäß § 24 Abs. 1 oder 2.

- (2) ¹Das StuPa wählt spätestens drei Monate nach Beginn seiner aktuellen Amtszeit die Mitglieder des AStAs.

- (3) ¹Der Fachschaftenreferent wird gemäß Abs. 1 gewählt. ²§ 36 ist zu beachten.

- (4) ¹Der AStA kann selbst mit absoluter Mehrheit Personen für bei der Wahl vorgesehene Tätigkeitsbereiche wählen. ²Sie werden einem Referat gemäß § 24 Abs. 1 oder 2 zugeordnet und sind dem Referenten des jeweiligen Referats rechenschaftspflichtig. ³Das StuPa und der Referent des entsprechenden Referats sind unverzüglich vom AStA über die Wahl solcher Personen zu informieren. ⁴Sie sind keine Mitglieder nach § 24 Abs. 4.

- (5) ¹Das StuPa und der Referent des entsprechenden Referats haben ein Vetorecht gegenüber der Wahl von Personen nach Abs. 4. ²Das Vetorecht ist innerhalb von sieben Tagen nach Wahl nutzbar. ³Das StuPa, der AStA und die entsprechende Person sind bei Gebrauch des Vetorechts unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

- (6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des AStAs und der in Abs. 4 genannten Personen beginnt mit ihrer Wahl und endet mit dem Zusammentreten des neuen StuPas. ²Sie sind bis zum Zusammentreten des neuen AStAs kommissarisch im Amt.

- (7) ¹Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 26 Beurlaubung

- (1) ¹Beabsichtigt ein Mitglied des AStAs, seine Tätigkeit für einen längeren Zeitraum ruhen zu lassen, kann es dies dem Präsidenten des StuPas unter Nennung seiner nicht wahrnehmbaren Pflichten mitteilen. ²Für diesen Zeitraum und diese Pflichten spricht der Präsident eine Beurlaubung aus. ³Ist der Zeitraum länger als zwei Wochen, hat die Mitteilung und Beurlaubung in jedem Fall zu erfolgen. ⁴Das Präsidium des StuPas benachrichtigt das StuPa und den AStA zeitnah über Beginn und Ende einer Beurlaubung.

- (2) ¹Das StuPa kann Mitglieder des AStAs mit absoluter Mehrheit jederzeit beurlauben. ²Das StuPa legt in diesem Fall die Dauer der Beurlaubung fest. ³Ein durch das StuPa beurlaubtes Mitglied des AStAs ist von sämtlichen Rechten und Pflichten entbunden.

- (3) ¹Ist ein Referent nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) oder b) beurlaubt, muss das Referat wie in § 30 Abs. 2 bis 4 beschrieben oder durch einen Co-Referenten des entsprechenden Referats kommissarisch übernommen werden.

§ 27 Vorsitz

- (1) ¹Die Studierendenschaft wird durch den Vorsitzenden des AStAs vertreten. ²Soweit mit dieser Vertretung erhebliche finanzielle Auswirkungen verbunden sind, muss die Vertretung gemeinsam mit dem Referenten für Finanzen erfolgen. ³Betrifft die Vertretung Aufgabenbereiche anderer Referate, so sind diese aktiv einzubinden. ⁴Soweit ihr Handeln durch die aktuelle Beschlusslage gedeckt ist, können auch die anderen Mitglieder des AStAs die Studierendenschaft im Rahmen ihrer Referatstätigkeit vertreten. ⁵Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des AStAs.

- (2) ¹Der Vorsitzende des AStAs vertritt verhinderter oder beurlaubte Referenten und übernimmt die Aufgaben unbesetzter Referate.

- (3) ¹Der Vorsitzende hat keine Weisungsbefugnis. ²Die Referenten haben ihn über ihre Arbeit zu informieren.

§ 28 Sitzungen

- (1) ¹Die Einladung zur Sitzung des AStAs erfolgt durch den Vorsitzenden des AStAs. ²Ist der Vorsitzende des AStAs nicht mehr in seinem Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so obliegt die Einladung einer vom Präsidium des StuPas zu bestimmenden Person oder ersatzweise dem an Jahren ältesten Mitglied des AStAs.

- (2) ¹Stimmrecht und das Recht zur Vertretung des Referates gegenüber der Öffentlichkeit haben Co-Referenten nur in Vertretung ihres jeweiligen Referenten, wenn dieser an der Wahrnehmung der genannten Aufgaben verhindert ist oder sie mit dessen Vertretung beauftragt wurden.

- (3) ¹Stimmrecht im AStA haben die Mitglieder des AStAs nach § 24 Abs. 4 mit Ausnahme von

- a) Co-Referenten, die ihren jeweiligen Referenten nicht vertreten und
- b) beurlaubten Mitgliedern des AStAs.

- (4) ¹Jedes Mitglied des AStAs kann für höchstens ein Referat das Stimmrecht ausüben.

- (5) ¹Eine Sitzung des AStAs ist beschlussfähig, wenn bei Beschlussfassung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 29 Ausscheiden

(1) ¹Ein Rücktritt von Referaten des AStAs ist schriftlich gegenüber dem Präsidium des StuPa oder mündlich auf einer Sitzung des StuPa zu erklären.

(2) ¹Die Mitglieder des AStAs können nur einzeln durch ein Misstrauensvotum im StuPa mit absoluter Mehrheit abberufen werden. ²Die Abwahl setzt voraus, dass sie als Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß angekündigt wurde. ³Ein aufgrund eines Misstrauensvotums vakantes Referat ist unverzüglich auszuschreiben.

(3) ¹Personen nach § 25 Abs. 4 können

- a) einzeln durch ein Misstrauensvotum im AStA mit absoluter Mehrheit oder
- b) auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des StuPa im StuPa mit absoluter Mehrheit

abberufen werden. ²In diesen Fällen ist die Ausübung des Amts bis zur Abstimmung auszusetzen. ³Die Abwahl setzt voraus, dass sie als Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß angekündigt wurde. ⁴Im Falle des Satz 1 Buchst. b) ist zusätzlich § 65 Abs. 2 der Wahlordnung anzuwenden.

(4) ¹Referenten nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und b) haben im Falle des Abs. 1 bis zur Amtsaufnahme eines Nachfolgers, aber maximal drei Monate, ihr Amt weiterzuführen. ²Eine Abberufung gemäß Abs. 2 ist in diesem Fall weiterhin möglich.

(5) ¹Verliert ein Mitglied alle von ihm wahrgenommenen Referate gemäß § 24 Abs. 3, so scheidet es ebenfalls aus dem AStA aus.

§ 30 Vakante Referate

(1) ¹Ein Referat gilt als vakant, wenn kein Referent auf dieses gewählt ist.

(2) ¹Ist ein Referat nach § 24 Abs. 1 Buchst. a) oder b) vakant, übernimmt ein Mitglied des AStAs nach Ernennung mit absoluter Mehrheit durch das StuPa kommissarisch dessen Geschäftsführung. ²Die Ernennung kann abgelehnt werden. ³Die kommissarische Geschäftsführung gilt bis zur Wahl eines neuen Referenten für das entsprechende Referat. ⁴§ 24 Abs. 1 Satz 2 ist zu beachten.

(3) ¹Ist ein Referat nach § 24 Abs. 1 Buchst. a) oder b) vakant und wurde kein Referent dafür gemäß Abs. 2 ernannt, übernimmt der Präsident des StuPa dessen Geschäftsführung. ²Die Vizepräsidenten übernehmen in diesem Fall kommissarisch die Aufgaben eines Co-Referenten. ³Die kommissarische Geschäftsführung gilt bis zur Wahl eines Referenten oder einer Benennung gemäß Abs. 2 für das entsprechende Referat. ⁴§ 10 Abs. 2 findet keine Anwendung. ⁵Der Präsident und die Vizepräsidenten sind in diesem Fall Mitglieder des AStAs, haben jedoch kein Stimmrecht.

(4) ¹Sind beide Referate nach § 24 Abs. 1 Buchst. a) oder b) vakant und wurden keine Referenten dafür gemäß Abs. 2 ernannt, übernehmen der Präsident und ein Vizepräsident kommissarisch die Geschäftsführung je eines Referates. ²Die Vertretung des jeweils anderen ist in diesem Rahmen ausgeschlossen. ³Die kommissarische Geschäftsführung gilt bis zur Wahl von Referenten für die entsprechenden Referate, aber maximal für eine Frist von drei Monaten. ⁴Ist eine Person gemäß Abs. 2 benannt, wird die Frist für die Dauer der kommissarischen Geschäftsführung aufgeschoben. ⁵Bei Überschreitung der Frist haben binnen vierzig Tagen Neuwahlen zum StuPa stattzufinden. ⁶§ 10 Abs. 2 findet keine Anwendung. ⁷Der Präsident und der Vizepräsident sind in diesem Fall Mitglieder des AStAs, haben jedoch kein Stimmrecht.

(5) ¹Ist ein Vorsitzender gewählt oder die Geschäftsführung gemäß Abs. 2 übernommen und gibt es keine Co-Referenten im Referat Vorsitz oder Finanzen, so übernimmt auf Wunsch des Vorsitzenden der Präsident oder ein Vizepräsident kommissarisch diese Aufgabe. ²Dies gilt bis zur Wahl eines Co-Referenten für das jeweilige Referat. ³§ 10 Abs. 2 findet keine Anwendung. ⁴Der Präsident und der Vizepräsident sind in diesem Fall Mitglieder des AStAs, haben jedoch kein Stimmrecht.

(6) ¹Kommissarisch Geschäftsführende nach Abs. 2 bis 5 sind gewählten Mitgliedern des AStAs mit Ausnahme des Stimmrechts nach Abs. 3 bis 5 gleichgestellt.

VII. Die Fachschaften

§ 31 Allgemeines

(1) ¹Die Fachschaft ist die Zusammenfassung aller eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereichs inklusive der eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden mit Ausnahme der Gasthörerinnen und Gasthörer. ²Die Studierenden sind Mitglied jener Fachschaft, in der sie die Wahlberechtigung zum Fachbereichsrat haben.

(2) ¹Die Fachschaften ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst. ²Das StuPa ist verpflichtet, im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern.

§ 32 Fachschaftsvollversammlung

(1) ¹Oberstes beschlussfassendes Organ für die Fachschaften ist die FSVV.

(2) ¹Antrags- und stimmberechtigt sind die Fachschaftsmitglieder.

(3) ¹Die FSVV ist

- a) auf Beschluss des FSRs,
- b) auf Beschluss einer FSVV,
- c) auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Prozent der Fachschaftsmitglieder oder
- d) falls die Fälle der Buchst. a) bis c) nicht eintreten, mindestens einmal im Semester

einzuberufen.

(4) ¹Im Falle von Abs. 3 Buchst. c) muss spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages beim FSR eine FSVV stattfinden.

(5) ¹Der Präsident des StuPa leitet die konstituierende FSVV und führt die erste Wahl des FSRs durch.

(6) ¹Die FSVV muss spätestens sieben Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung angekündigt werden.

(7) ¹Der FSR hat mindestens einmal im Semester der FSVV einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

(8) ¹Die studentischen Fachbereichsratsmitglieder sind der FSVV und dem FSR rechenschaftspflichtig.

(9) ¹Durch Beschluss der FSVV können Beschlüsse des FSRs aufgehoben oder geändert werden.

§ 33 Fachschaftsrat

(1) ¹Der FSR vertritt die Fachschaft, ist deren beschlussfassendes Organ und führt deren Verwaltungsgeschäfte im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse der FSVV aus. ²Er besteht aus mindestens fünf Fachschaftsmitgliedern und wird von der FSVV gewählt. ³Der Wahlmodus wird von der FSVV entsprechend der Wahlordnung geregelt.

(2) ¹Sofern die FSVV dem FSR keine Geschäftsordnung gibt, hat dieser sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.

(3) ¹Der FSR wählt aus seiner Mitte

- a) einen Fachschaftssprecher, bis zu einen stellvertretenden Fachschaftssprecher und
- b) Finanzreferenten gemäß der Finanzordnung.

(4) ¹Der FSR wählt aus seiner Fachschaft

- a) einen bis drei StuPa-Referenten gemäß § 9 Abs. 2 sowie
- b) einen bis drei FSK-Referenten gemäß § 35 Abs. 1.

(5) ¹Die Fachschaft wird durch den Fachschaftssprecher vertreten. ²Ist der Fachschaftssprecher nicht nur vorübergehend verhindert, übernimmt der stellvertretende Fachschaftssprecher seine Aufgaben. ³Soweit mit dieser Vertretung erhebliche finanzielle Auswirkungen verbunden sind, muss die Vertretung gemeinsam mit dem Finanzreferenten erfolgen. ⁴Soweit sie durch den FSR damit beauftragt sind, können auch andere Personen die Fachschaft vertreten. ⁵Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5a) ¹Alle Fachschaftsräte, deren Fachbereich einen Lehramtsstudiengang anbietet, wählen einen Studierenden als Lehramtsvertreter. ²Der Studierende sollte bevorzugt dabei ordentlich eingeschriebener Studierender in einem Lehramtsstudiengang an der RPTU in Kaiserslautern sein und darf für maximal einen Fachschaftsrat die Lehramtsvertretung übernehmen.

(6) ¹Die Amtszeit des FSRs beträgt in der Regel ein Jahr. ²Sie beginnt mit dem Zusammentreten des FSRs und endet mit dem Zusammentreten des nächsten FSRs. ³Im Falle von Nachwahlen ist die Amtszeit der Nachgewählten entsprechend kürzer.

VIII. Die Fachschaftenkonferenz

§ 34 Allgemeines

(1) ¹Die FSK dient zur Koordinierung der Arbeit des AStAs mit der Fachschaftsarbeit sowie der Koordinierung der Arbeit der Fachschaften untereinander.

(2) ¹Die FSK besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber anderen Gremien der Studierendenschaft.

(3) ¹Die FSK setzt einen Ausschuss für Lehramt ein. ²Dieser dient der Koordination der studentischen Vertretung der Lehramtsstudierenden. ³Er erfüllt eine beratende Funktion gegenüber dem AStA, den mit dem Lehramt betrauten Einrichtungen der Universität sowie gegenüber den Studierenden der Lehramtsstudiengänge des Campus Kaiserslautern. ⁴Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der FSK.

§ 35 Organisation

(1) ¹Mitglieder der FSK sind:

- a) die Fachschaftsmitglieder gemäß § 33 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b),
- b) die Mitglieder des AStA-Referates Fachschaften und
- c) die studentischen Senatsmitglieder.

²Stimmberechtigt ist je eines der Mitglieder nach Satz 1 Buchst. a). ³Bei Abwesenheit all dieser Mitglieder einer Fachschaft kann der Fachschaftssprecher des jeweiligen FSRs diese Aufgabe übernehmen. ⁴Die nicht stimmberechtigten Mitglieder haben beratende Funktion.

(2) ¹Die FSK findet in der Vorlesungszeit in der Regel mindestens alle 14 Tage und in der vorlesungsfreien Zeit mindestens alle 28 Tage statt.

(3) ¹Die Einladung erfolgt durch den Fachschaftsreferenten, einen Co-Referenten auf dem Referat Fachschaften oder eine zu diesem Zwecke nach § 25 Abs. 4 gewählte Person des Referats Fachschaften. ²Darüber hinaus muss auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern aus mindestens zwei verschiedenen Fachschaften eine Sitzung einberufen werden.

(4) ¹Der Fachschaftenreferent, ein Co-Referent auf dem Referat Fachschaften oder eine zu diesem Zwecke nach § 25 Abs. 4 gewählte Person des Referats Fachschaften leitet die FSK. ²Die FSK kann in ihrer Geschäftsordnung weitere Regelungen für die Sitzungsleitung vorsehen.

(5) ¹Die FSK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 36 Vorschlagsrecht

(1) ¹Die FSK nimmt ihr Vorschlagsrecht wahr, indem sie sich für mindestens einen Kandidaten für das Referat Fachschaften entscheidet.

(2) ¹Die FSK schlägt die Wahl eines dieser Kandidaten zum Fachschaftenreferenten auf der nächsten Sitzung des StuPas vor.

(3) ¹Findet dieser Vorschlag im StuPa keine Mehrheit, so hat die FSK innerhalb von zehn Tagen erneut mindestens einen Kandidaten vorzuschlagen.

(4) ¹Macht die FSK bis zur konstituierenden Sitzung des StuPas von ihrem alleinigen Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder lehnt das StuPa zwei Vorschläge der FSK ab, so können alle Mitglieder der Studierendenschaft durch das StuPa als Fachschaftsreferent gewählt werden.

(5) ¹Hält das StuPa mit absoluter Mehrheit die Abwahl des Fachschaftenreferenten für notwendig, so muss die FSK innerhalb von 14 Tagen ihrem Vorschlagsrecht nachkommen, sonst können alle Mitglieder der Studierendenschaft durch das StuPa als Fachschaftsreferent gewählt werden.

(6) ¹Besteht weder ein StuPa noch ein Wahlausschuss, kann die FSK bei Vakanz des Referats Fachschaften einen Studierenden wählen, um vorübergehend die Aufgaben des Fachschaftenreferenten zu übernehmen. ²Die Amtszeit von diesem beträgt ein halbes Jahr, endet aber in jedem Fall mit dem Zusammentreten eines neuen StuPas.

VIII-a. Die Lehramtskonferenz

§ 36a Lehramtskonferenz

(1) ¹Die Lehramtskonferenz (LK) dient der Koordination der studentischen Vertretung der Lehramtsstudierenden. ²Sie erfüllt eine beratende Funktion gegenüber dem AStA, dem ZfL sowie gegenüber den Studierenden der Lehramtsstudiengänge des Campus Kaiserslautern.

(2) ¹Jede Fachschaft, deren Fachbereich einen Lehramtsstudiengang anbietet, wählt gemäß § 33 Abs. 6 ein stimmberechtigtes Mitglied für die Dauer der Legislaturperiode des Fachschaftsrates. ²Der Fachschaftsrat kann dazu zusätzlich ein stellvertretendes Mitglied wählen, sowie im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds wegen Rücktritts oder wegen Abberufung durch den Fachschaftsrat für den jeweiligen Rest der Legislaturperiode des Fachschaftsrates ein neues Mitglied wählen. ³Bei Nicht-Anwesenheit der bestellten Mitglieder eines Fachschaftsrates, kann der Fachschaftssprecher des jeweiligen Fachschaftsrates diese Aufgabe übernehmen.

(3) ¹Beratende Mitglieder der LK sind

- a) der Fachschaftenreferent,
- b) die studentischen Mitglieder des Fachausschusses für Studium und Lehre (FSL) Lehramt,
- c) das studentische Mitglied der ZfL Mitgliederversammlung für den Campus Kaiserslautern und
- d) die studentischen Mitglieder des Senats der RPTU für den Campus Kaiserslautern.

(4) ¹Der Fachschaftenreferent leitet die LK.

(5) ¹Die LK besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber Studierendenparlament, Fachschaften und Allgemeinem Studierendenausschuss.

(6) ¹Die LK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 2 anwesend sind.

(7) ¹Die LK findet in der Vorlesungszeit mindestens zweimal und in der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal statt.

(8) ¹Die Einladung erfolgt durch den Fachschaftenreferenten. ²Darüber hinaus kann auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern eine Sitzung einberufen werden.

IX. Finanzwesen

§ 37 Beitragsordnung

(1) ¹Zur Bestreitung der notwendigen Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung werden von den Studierenden Beiträge erhoben.

(2) ¹Rechtsgrundlage ist die Beitragsordnung.

§ 38 Vermögensverwaltung

(1) ¹Die Einnahmen und das Vermögen der Studierendenschaft verwalten der Vorsitzende und der Finanzreferent des AStAs. ²Beide sind dafür verantwortlich.

§ 39 Fachschaftsfinanzen

(1) ¹Studierendenschaft und Fachschaften sind in ihrer Rechnungslegung selbstständig und voneinander unabhängig.

(2) ¹Der Finanzreferent des AStAs überprüft die Finanzen der Fachschaften und ist gegenüber den Finanzreferenten der Fachschaften im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung weisungsbefugt.

§ 40 Aufwandsentschädigungen

(1) ¹Gewählten Vertretern in Gremien und Ausschüssen der Studierendenschaft mit Ausnahme der FSK und Gremien auf Fachschaftsebene kann durch das StuPa mit absoluter Mehrheit eine monatliche, amtsgebundene Aufwandsentschädigung gewährt werden. ²Explizit unzulässig ist das Auszahlen eines reinen Sitzungsgeldes.

§ 41 Haushalt und Finanzprüfung

(1) ¹Der AStA legt dem StuPa bis zum 15. November den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Haushaltsjahr vor. ²Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

(2) ¹Der Revisionsausschuss des StuPas überwacht die Haushalts-, Buch- und Kassenführung des AStAs. ²Die Prüfung der Finanzen der Fachschaften regelt die Finanzordnung.

(3) ¹Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist über die Einnahmen und Ausgaben von dem Vorsitzenden und von dem Finanzreferenten Rechnung zu legen.

(4) ¹Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen der §§ 106, 107, und § 109 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung.

(5) ¹Das Nähere regelt die Finanzordnung.

X. Satzungsänderung

§ 42 Satzungsänderung

(1) ¹Die Satzung kann nur durch einen Beschluss des StuPas mit Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

XI. Inkrafttreten

§ 43 Bekanntmachung

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der RPTU in Kraft. ²Zugleich tritt die Satzung vom 12.06.2013 in ihrer Fassung vom 15.01.2024 außer Kraft.

§ 44 Übergangsregelung

(1) ¹Die bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Organe nehmen bis zu den jeweiligen Neuwahlen ihre Aufgaben weiter wahr.

Yannik Steffens
Präsident des 55. Studierendenparlaments
Kaiserslautern, den 08. April 2025